



Deutscher Bogensport-Verband —
1959 e. V.

Satzung

des

Deutschen Bogensport-Verband 1959 e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel	Seite
Präambel.....	3
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform.....	3
§ 2 Zweck und Zuständigkeit.....	3
§ 3 Aufgaben.....	3
§ 4 Gemeinnützigkeit.....	4
§ 5 Geschäftsjahr.....	4
§ 6 Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Ehrenmitglieder.....	4
§ 8 Dauer der Mitgliedschaft.....	4
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 10 Stimmrechte.....	5
§ 11 Organe.....	5
§ 12 Mitgliederversammlung.....	5
§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	5
§ 14 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung.....	6
§ 15 Das Präsidium (Der Vorstand).....	6
§ 16 Vertretung des DBSV.....	7
§ 17 Aufgaben des Präsidiums.....	7
§ 18 Sitzungen des Präsidiums.....	7
§ 19 Weitere Gremien.....	8
§ 20 Art der Geschäftsbereiche, Zusammensetzung und Aufgaben.....	8
§ 21 Zusammensetzung und Aufgaben der Beiräte.....	9
§ 22 Abstimmungen und Wahlen.....	10
§ 23 Jahresrechnung (Kassenbericht).....	11
§ 24 Rechnungsprüfung.....	11
§ 25 Wirtschaftsführung.....	11
§ 26 Finanzierung.....	11
§ 27 Schiedsgerichtsbarkeit, Schiedsverfahren.....	12
§ 28 Datenschutz.....	12
§ 29 Auflösung des Vereins.....	13
§ 30 Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins.....	13
§ 31 Inkrafttreten.....	13

Präambel

Der „Deutscher Bogensport-Verband 1959 e.V.“ (DBSV) ist ein selbständiger Verband. Alle Mitglieder des DBSV und deren Mitglieder respektieren die Würde jedes Bogensportlers und versprechen, ihn unabhängig seiner sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexuellen Orientierung, seines Alters, Geschlechts oder Grad der Behinderung gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.

- (1) Der DBSV tritt ausdrücklich für einen humanen, genmanipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die internationalen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere den World-Anti-Doping-Code, sowie die nationalen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere den Nationalen-Anti-Doping-Code der NADA sowie das Anti-Doping-Gesetz, an.
- (2) Der DBSV strebt die direkte Mitgliedschaft im DOSB oder in internationalen Verbänden an, um an allen Wettbewerben national und international teilnehmen zu können.
- (3) Der DBSV bietet möglichst alle Disziplinen im Bogensport an. Hierbei werden nationale und internationale Regeln berücksichtigt.
- (4) Alle Personen- und Funktionsbeschreibungen beziehen sich auf alle Geschlechter.
- (5) Die Satzung des DBSV wird durch Ordnungen ergänzt. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Name des Vereins lautet „Deutscher Bogensport-Verband 1959 e.V.“ (DBSV).
- (2) Der DBSV ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Zittau.
- (3) Er ist am Sitz des DBSV in das zuständige Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Nr. 14460 eingetragen.

§ 2 Zweck und Zuständigkeit

- (1) Dem DBSV obliegt es, im Rahmen seiner Aufgabe, den deutschen Bogensport in allen seinen Erscheinungsformen zu fördern, weiterzuentwickeln, zu koordinieren, zu regeln, Wettbewerbe zu organisieren und ihn in allen Angelegenheiten zu vertreten.
- (2) Dem DBSV mit seinen Organen, Funktionsebenen und -trägern obliegt die Betreuung seiner Mitglieder nach Maßgabe dieser Satzung und seiner Ordnungen.

§ 3 Aufgaben

Der DBSV hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Die Erstellung und Pflege eines Regelwerkes für alle seine Bogensportdisziplinen.
- (2) Die Organisation und Durchführung von nationalen und internationalen Wettbewerben für alle angemeldeten Bogensportler.
- (3) Die Förderung des Kinder- und Jugendsports.
- (4) Den DBSV in der Bevölkerung, in den Verwaltungen und bei Politikern als Synonym für den Bogensport zu etablieren. Die These lautet: „DBSV = Bogensport“.
- (5) Die Ausbildung von Trainern und Kampfrichtern.
- (6) Den „Bogensport als Breitensport“ durch Werbung und Aufklärung allen Interessierten nahe zu bringen.
- (7) Einen bedarfsorientierten Versicherungsschutz für alle Mitglieder, deren Mitglieder und Teilnehmer an offiziellen Veranstaltungen zu gewährleisten.
- (8) Die Unterstützung seiner Mitglieder in ihren Aufgaben unter Beachtung ihrer Eigenständigkeit.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der DBSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des DBSV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DBSV widersprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Weiteres regeln die Finanzordnung und die Gebührenordnung.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder sind:
 - die Landesverbände
 - die Ehrenmitglieder
- (2) Über die Aufnahme neuer Landesverbände entscheidet das Präsidium des DBSV. Der Antrag ist in schriftlicher Form über die Geschäftsstelle zu stellen. Landesverbände müssen für eine Aufnahme in den DBSV die Anerkennung ihrer Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung erfüllen und dieses nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder in den Landesverbänden entscheidet der jeweilige Landesverband.

§ 7 Ehrenmitglieder

Der DBSV kann an besonders verdiente Persönlichkeiten des Bogensports mit deren Einverständnis eine Ehrenmitgliedschaft vergeben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 8 Dauer der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können unter Wahrung einer Frist von drei Monaten, schriftlich über die Geschäftsstelle, gegenüber dem DBSV-Präsidium zum Ende eines Geschäftsjahres ihren Austritt erklären.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner bei einem Ausschluss aus dem DBSV, der nur aus wichtigem Grund durch das DBSV-Präsidium erklärt werden kann, durch Auflösung, Löschung, Verlust der Gemeinnützigkeit des Landesverbandes oder bei Ehrenmitgliedern durch Tod.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen.
- (4) Bei Widerspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten ordentlichen Versammlung. Der Widerspruch ist nur binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses über den Ausschluss zulässig.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder, passives Wahlrecht

- (1) Die Mitglieder und deren Mitglieder haben das Recht:

An den Veranstaltungen des DBSV teilzunehmen, wenn sie ordnungsgemäß gemeldet sind und die entsprechenden Beiträge entrichtet haben.

- (2) Die Mitglieder und deren Mitglieder haben die Pflicht:
- die Satzung des DBSV zu beachten und dessen Zweck zu fördern
 - den DBSV bei seiner Aufgabenerfüllung zu unterstützen
 - termingerecht die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und Umlagen zu zahlen
 - termingerecht die für Abrechnungen von Beiträgen und Umlagen erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen
 - auf Verlangen durch das Präsidium den Nachweis des Fortbestehens der Gemeinnützigkeit zu erbringen
- (3) Für die nach dieser Satzung zu wählenden Funktionen sind nur Personen wählbar, die nach § 6 (1) Mitglied des DBSV oder eines seiner Landesverbände sind, nicht aber Förder- oder Passivmitglieder. Die Funktion endet mit Verlust der Mitgliedschaft. Ruht die Mitgliedschaft, ruht für diesen Zeitraum auch die Funktion.

§ 10 Stimmrechte

- (1) In der Mitgliederversammlung, dem Präsidium, den Geschäftsbereichen und den Beiräten hat jeder Delegierte/Vertreter eine Stimme.
- (2) In der Mitgliederversammlung kann im Verhinderungsfall eines Stimmberechtigten dieser seine Stimmberechtigung auf einen anderen stimmberechtigten Delegierten des selben Landesverbandes übertragen. Ein Delegierter kann maximal zwei Stimmen auf sich vereinen.
- (3) In der Mitgliederversammlung richtet sich die Anzahl der Delegierten nach der Anzahl der vom Landesverband gemeldeten Beitragszahler. Für je angefangene 100 (bei Fördermitgliedern je angefangene 200), bis zum 31.01. des laufenden Jahres gemeldete Beitragszahler können die Landesverbände einen Delegierten entsenden.

§ 11 Organe

Die Organe des DBSV sind:

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des DBSV. Ihr gehören an mit je einer Stimme:

- die Mitglieder des Präsidiums
- die Delegierten der Landesverbände
- die Ehrenmitglieder

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums.
- (2) Die Jahresrechnung und die Entlastung des Präsidiums zu beraten und zu beschließen.
- (3) Den Wirtschaftsplan zu beraten und zu beschließen.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums.
- (5) Die Wahl von drei Rechnungsprüfern gemäß § 24 der Satzung.
- (6) Die Beratung und Beschlussfassung von Satzungsänderungen und Anträgen.
- (7) Die Festsetzung der Beiträge und Umlagen für das Folgejahr.
- (8) Die Beschlussfassung über die Auflösung des DBSV.
- (9) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft nach § 7.

§ 14 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Den Termin, Ort und die Tagesordnung legt das Präsidium fest.
- (2) Auf Antrag von 1/4 der Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Im Antrag bzw. Beschluss zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Beschlussgegenstände anzugeben, andere Tagesordnungspunkte können nicht behandelt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.
- (4) Der Präsident bzw. im Verhinderungsfall ein Vizepräsident beruft die Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung ein. Die Einberufung erfolgt in Textform.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig.
- (6) Die Mitglieder können schriftlich begründete Anträge bis mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin an die Geschäftsstelle einreichen. Diese Anträge sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin mitzuteilen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind keine weiteren Anträge zulässig.
- (7) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn sie schriftlich eingebracht werden und die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Behandlung zustimmt. Dringlichkeitsanträge können in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie sich konkret und nachvollziehbar auf die Beschlussvorlage/den Tagesordnungspunkt beziehen.
- (8) Über Beschlüsse und besprochene Themen der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter (VL) sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen und den anwesenden Delegierten über deren Geschäftsstellen der Landesverbände binnen vier Wochen nach der Versammlung zuzuleiten ist. Widerspruch gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe schriftlich an die Geschäftsstelle des DBSV einzureichen und zu begründen. Wird innerhalb dieser Frist kein Widerspruch erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 15 Das Präsidium / (Der Vorstand)

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten des GB Sport
 - dem Vizepräsidenten des GB Organisation
 - dem Vizepräsidenten des GB Finanzen
 - dem Leiter des GB Sport
 - dem Leiter des GB Jugend
 - dem Leiter des GB Öffentlichkeitsarbeit
 - dem Leiter des Beirates der Landesverbände oder im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter
- (2) Die Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Jeweils nach zwei Jahren werden einzelne Positionen neu besetzt – Wiederwahl ist möglich. Dabei ist folgender Rhythmus einzuhalten:
In dem Jahr vor den olympischen Sommerspielen stehen folgende Positionen zur Wahl:
 - der Präsident
 - der Vizepräsident Organisation
 - der Leiter GB Sport
 - der Leiter GB Jugend

In dem Jahr nach den olympischen Sommerspielen stehen folgende Positionen zur Wahl:

- der Vizepräsident Sport
- der Vizepräsident Finanzen
- der Leiter GB Öffentlichkeitsarbeit

Der Leiter des Beirates der Landesverbände und sein Stellvertreter werden vom Beirat der Landesverbände direkt gewählt.

- (3) Scheidet ein Präsidiumsmitglied während seiner Amtszeit vorzeitig aus, so wählt das verbleibende Präsidium für die restliche Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger. Die Mitgliederversammlung wählt dann einen Nachfolger für die verbleibende Amtsperiode.

§ 16 Vertretung des DBSV

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 BGB besteht aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten.
- (2) Die Vertretung nach außen erfolgt durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich gemäß Abs. 1.

§ 17 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:
 - die strategische und operative Leitung des DBSV
 - die Entscheidung in allen Angelegenheiten des DBSV
 - die Berufung von Ausschüssen
 - die Erarbeitung des Wirtschaftsplans sowie der Jahresrechnung zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung und Genehmigung durch diese
 - die Erarbeitung, Änderungen und Aufhebung von Ordnungen inkl. der entsprechenden Beschlussfassung, sofern das Recht nicht der Mitgliederversammlung zusteht
 - die Erarbeitung von Konzepten für die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden
 - die Koordination der Zusammenarbeit mit den Landesverbänden
 - die Beschlussfassung über Vorschläge aus den Geschäftsbereichen
 - die Bestätigung von Ehrungen
- (2) Die Aufgaben des Präsidenten sind insbesondere, die strategische Ausrichtung des DBSV weiterzuentwickeln und mit Unterstützung aller Bereiche den DBSV nach außen repräsentativ zu vertreten.
- (3) Es gibt eine DBSV Geschäftsstelle, die dem Präsidenten direkt unterstellt ist. Sie ist Kommunikationsstelle für alle Bereiche und erledigt verwaltungstechnische Aufgaben.

§ 18 Sitzungen des Präsidiums

- (1) Sitzungen des Präsidiums werden von dem Präsidenten oder vertretungsweise durch einen Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder in elektronischer Form.
- (2) In der Einladung sind Ort, Termin und Tagesordnung bekannt zu geben. Den Sitzungsteilnehmern sind etwaige Sitzungsunterlagen rechtzeitig durch die Geschäftsstelle zuzustellen.

- (3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Für den Fall, dass ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus dem Amt scheidet, ist das verbleibende Präsidium gehalten, dieses Amt unverzüglich kommissarisch neu zu besetzen (§ 15 Abs. 3). Ist dies zunächst nicht möglich, bleibt das Präsidium auch in verminderter Besetzung beschlussfähig.

- (4) Über die Teilnahme von Gästen entscheidet das Präsidium.
- (5) Über die Sitzung ist durch den Leiter der Geschäftsstelle ein Protokoll zu fertigen, das an die Mitglieder des Präsidiums binnen einer Frist von zwei Wochen weiterzuleiten ist und in der nächsten Präsidiumssitzung beraten und beschlossen wird. Widersprüche gegen Beschlüsse des Präsidiums sind binnen einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich an die Geschäftsstelle einzureichen und zu begründen.
- (6) Darüber hinaus finden Sitzungen per Internet-Konferenz statt, für die die Formvorschriften aus Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 nicht gelten. Abs. 5 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass das Protokoll in der nächsten Internet-Konferenz genehmigt wird.

§ 19 Weitere Gremien

- (1) Die Geschäftsbereiche (GB):
- der GB Sport
 - der GB Finanzen
 - der GB Jugend
 - der GB Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Die Beiräte:
- der Beirat der Landesverbände (BLV)
 - der Beirat Recht und Satzungen (BRS)

§ 20 Art der Geschäftsbereiche, Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Der GB Sport ist dem Vizepräsidenten Sport unterstellt und wird vom Leiter GB Sport geleitet.

Dem GB Sport gehören an:

- der Vizepräsident Sport
- der Leiter GB Sport
- der Vorsitzende der Kampfrichterkommission
- je ein Vertreter der Landesverbände nach § 6 (1)

Der GB Sport berät und entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- sportliche Aktivitäten und Wettkampfkalender
- Wettkampfordnung
- Kampfrichterwesen
- Traineraus- und weiterbildung
- allgemeine Fragen des Wettkampfgeschehens

Sitzungen des GB Sport finden mindestens zweimal jährlich statt.

- (2) Der GB Öffentlichkeitsarbeit ist dem Vizepräsidenten Organisation unterstellt und wird vom Leiter GB Öffentlichkeitsarbeit geleitet.

Dem GB Öffentlichkeitsarbeit gehören an:

- der Vizepräsident Organisation
- der Leiter GB Öffentlichkeitsarbeit
- je ein Vertreter der Landesverbände nach § 6 (1)

Der GB Öffentlichkeitsarbeit berät und entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- die Koordinierung der Aktivitäten des Verbandes im Bereich Presse, anderen Medien und der Öffentlichkeitsarbeit
- termingetreue Realisierung und Herausgabe (z.B. Print, Digital) der Bogensport- Info (BSI) nach Abstimmung mit dem Präsidium
- enge Zusammenarbeit mit den für die Öffentlichkeitsarbeit Verantwortlichen in den Landesverbänden
- die Koordinierung und Überwachung der Webseite des DBSV und anderer genutzter sozialer Medien

Der GB Öffentlichkeitsarbeit tagt mindestens einmal jährlich.

- (3) Der GB Finanzen ist dem Vizepräsidenten Finanzen unterstellt und wird vom ihm geleitet.

Dem GB Finanzen gehören an:

- der Vizepräsident GB Finanzen
- je ein Vertreter der Landesverbände gem. § 6 (1)

Der GB Finanzen berät und entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- Koordination und Einbeziehung der Landesverbände in die finanziellen Planungsaktivitäten
- die Mitgliederverwaltung des DBSV

Der GB Finanzen tagt mindestens zweimal jährlich.

- (4) Der GB Jugend ist dem Vizepräsidenten Sport unterstellt und wird vom Leiter GB Jugend geleitet.

Dem GB Jugend gehören an:

- der Vizepräsident Sport
- der Leiter GB Jugend
- je ein Vertreter der Landesverbände gem. § 6 (1)
- die Jugendvertreter des DBSV

Der GB Jugend berät und entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- die Förderung der Jugendarbeit
- Organisation der sportlichen Aktivitäten des Jugendbereiches einschließlich Jugendkader
- Verwaltung der dem GB Jugend per Wirtschaftsplan zugewiesenen Finanzmittel

Der GB Jugend tagt mindestens zweimal jährlich.

§ 21 Zusammensetzung und Aufgaben der Beiräte

- (1) Der Beirat der Landesverbände (BLV) setzt sich zusammen aus:

- je einem Vertreter der Landesverbände gem. § 6 (1)
- je einem Vertreter der GB, abhängig von der Tagesordnung als Gäste
- einzelnen Mitgliedern des Präsidiums als Gäste
- weitere Gäste können mit einfacher Stimmenmehrheit zugelassen werden

Der BLV hat folgende Aufgaben:

- der BLV berät das Präsidium des DBSV in Grundsatzfragen des Bogensportes
- der BLV definiert und erörtert Problemfälle in der Verbandsarbeit, schlägt Lösungen vor und bringt Verbesserungsvorschläge für die Präsidiumsarbeit ein
- der BLV schlägt Kandidaten für Präsidiumsaufgaben im DBSV vor
- der BLV sorgt für die Harmonisierung der Landesverbände

Der BLV wählt aus seiner Mitte einen Leiter und einen stellvertretenden Leiter. Sie werden alle zwei Jahre durch den BLV gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

Der BLV tagt mindestens zweimal jährlich. Die Einladung zu den Sitzungen des BLV erfolgt durch den Leiter des BLV (oder im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter) mit einer Frist von sechs Wochen.

Über die Sitzung ist von einem der Teilnehmer ein Protokoll zu fertigen, zu unterschreiben und über die Geschäftsstellen der Landesverbände zur Weiterleitung an die Beteiligten binnen einer Frist von vier Wochen zu verteilen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach Versendung schriftlich Einsprüche erhoben werden.

(2) Der Beirat Recht und Satzung (BRS)

Das Präsidium des DBSV bestellt in widerruflicher Weise fachkompetente Personen für diese Aufgabe.

Der BRS berät das Präsidium im Innen- und Außenverhältnis und in Rechtsfragen.

Der BRS sorgt für die Aktualisierung der Satzung und der Ordnungen, falls dies aufgrund von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Gesetzen, Verordnungen oder Vorschriften erforderlich ist.

§ 22 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Beschlüsse der Organe, Beiräte und GB werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Beschlüsse des Präsidiums, der GB und der Beiräte können auch auf elektronischem Wege herbeigeführt werden.
- (3) Bei Präsidiumsbeschlüssen entscheidet in Pattsituationen die Stimme des Präsidenten oder des Versammlungsleiters.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern durch das Präsidium oder den Ausschluss von Mitgliedern durch das Präsidium (nach Widerspruch durch das betroffene Mitglied) bedürfen einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Beschlüsse über die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durch die Mitgliederversammlung.
- (6) Wahlen sollten schriftlich und geheim vorgenommen werden. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.
- (7) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich gegenüber dem Präsidium des DBSV erklärt haben.
- (8) Steht für ein Wahlamt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist diejenige gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
Wird diese Stimmenzahl von keiner Person erreicht, findet zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (9) Neuwahlen und Nachberufungen gelten für alle Organe, GB und Beiräte jeweils für die laufende Wahlperiode.

§ 23 Jahresrechnung (Kassenbericht)

- (1) Die Jahresrechnung wird in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erstellt.
- (2) Der Vizepräsident Finanzen legt dem Präsidium die Jahresrechnung nebst allen dazu gehörigen Berichten für das abgelaufene Geschäftsjahr innerhalb der ersten zwei Monate des neuen Geschäftsjahres zur Prüfung vor.
- (3) Das Präsidium reicht die Jahresrechnung, wenn sie dessen Einverständnis gefunden hat, unverzüglich zur Rechnungsprüfung (§ 24) an die gewählten Rechnungsprüfer weiter.
- (4) Das Präsidium legt der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung zur Beratung und Entscheidung vor.

§ 24 Rechnungsprüfung

- (1) Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt drei Jahre. In jedem Jahr scheidet der dienstälteste Prüfer aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Wiederwahl ist möglich. Bei Bedarf kann auch ein weiterer Rechnungsprüfer gewählt werden.
- (2) Die Jahresrechnung und der Jahresabschluss sind durch die Rechnungsprüfer zu prüfen. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Rechnungsprüfungsbericht zu fertigen und dem Präsidium sowie der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (3) Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 25 Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung des DBSV und die Tätigkeiten seiner Organe, GB und Beiräte werden in einer Finanzordnung geregelt.
- (2) Der Vizepräsident Finanzen legt den Wirtschaftsplan jährlich dem Präsidium zur Genehmigung und Weiterleitung an die Mitgliederversammlung bis spätestens Ende Februar des laufenden Jahres vor. Mit Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung wird der Wirtschaftsplan verbindlich.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist die Grundlage für die Arbeit des Präsidiums, der GB und der Beiräte des DBSV. Das Nähere regelt die Finanzordnung, die auch Bestimmungen darüber enthalten kann, welche Abweichungen zur Planung der erneuten Genehmigung durch das Präsidium bedürfen und welche Änderungen das Präsidium vornehmen darf.

§ 26 Finanzierung

- (1) Der DBSV finanziert seine Arbeit durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche und private Zuwendungen und sonstige Einnahmen.
- (2) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Näheres regelt die Finanzordnung. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 28. Februar des betreffenden Jahres fällig. Solange die Zahlungen rückständig sind, ruht das Recht des betroffenen Mitglieds, Delegierte zur Mitgliederversammlung zu entsenden und das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Vergütung für die Vereinstätigkeit
 - 4.1 Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - 4.2 Bei Bedarf können Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG und/oder Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 16, 50 EStG ausgeübt werden.
 - 4.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (4.2) trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

- 4.4 Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbands.
- 4.5 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 4.6 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Weiteres regeln die Finanzordnung und die Gebührenordnung.
- 4.7 Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 4.8 Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 27 Schiedsgerichtsbarkeit und Schiedsverfahren

- (1) Streitfragen zwischen dem DBSV und seinen Mitgliedern werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden.
- (2) Der Vorsitzende und die beiden Beisitzer werden für die Dauer von 4 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Alle Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und keinerlei Weisungen unterworfen.
- (4) Das Schiedsgericht ist zuständig für alle Streitigkeiten:
 - a. zwischen den Mitgliedern der Landesverbände untereinander die sich aus der gemeinsamen Mitgliedschaft im DBSV ergeben und
 - b. zwischen Mitgliedern und Organen oder Gremien des DBSV.
- (5) Weitere Regelungen trifft die Schiedsordnung des DBSV. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (6) Ein ordentliches Gericht kann erst angerufen werden, wenn der verbandsinterne Rechtsweg ausgeschöpft ist.
- (7) Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht Mitglied des Präsidiums sein.
- (8) Wird ein Mitglied des Schiedsgerichts im Laufe seiner Amtszeit zum Präsidiumsmitglied gewählt, muss es sein Schiedsamt sofort niederlegen.

§ 28 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und der Aufgaben des Deutschen Bogensport-Verband 1959 e.V. (DBSV) werden personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

Dies geschieht stets unter Beachtung aller rechtlichen Vorgaben und Vorschriften in der ihrer jeweils gültigen Fassung, insbesondere der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Der DBSV legt die Grundzüge der Datenerhebung, der Datenverarbeitung als auch der Datennutzung in einer Datenschutzordnung außerhalb dieser Satzung fest.

Die jeweils gültige Datenschutzordnung und Ihre Änderungen werden vom Präsidium beschlossen, veröffentlicht und damit in Kraft gesetzt.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten insbesondere der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bestellt das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten.

Den Organen des DBSV sowie allen Mitarbeitern oder auch sonst für den DBSV Tätigen ist es untersagt, die personenbezogenen Daten ohne Befugnis zu anderen als dem zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst irgendwie zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der obengenannten Personen aus dem DBSV hinaus.

§ 29 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des DBSV entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Abstimmung kann jedoch nur erfolgen, wenn der Antrag auf Auflösung in der Einladung begründet wurde.

§ 30 Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des DBSV fällt das Vermögen des Verbandes an den Deutschen Behinderten-Sportverband oder dessen Nachfolgeorganisation, das unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist, wie der Ausbildung und Förderung behinderter Jugendlicher im Bogensport.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister durch das Amtsgericht Dresden (Nr. VR14460) in Kraft.¹

¹ Beschlossen von der Mitgliederversammlung des DBSV am 11.10.2020 in Bad Zwesten.

Geändert von der Mitgliederversammlung des DBSV am:

- 11.10.2009 in Kaufungen
- 18.04.2010 in Kaufungen
- 17.03.2013 in Hann. Münden
- 08.10.2016 in Hann. Münden
- 31.03.2019 in Neuenstein/Aua
- 11.10.2020 in Bad Zwesten